

Landeskirchliche Kollekte „Kirche im Tourismus“

Richtlinien zur Vergabe von Mitteln

I. Voraussetzungen:

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

II. Ziel:

Die Verkündigung des Evangeliums in einer mobiler werdenden Gesellschaft wird verstärkt gefördert und ermöglicht. Als Kirche dort sein, wo die Menschen sind – dieser Herausforderung ist im Wandel der Gesellschaft verlässlich und flexibel zu begegnen.

III. Gefördert werden können:

1. OFFENE KIRCHE – GESTALTETER AUSSENBEREICH

Kirchen sind städtisch wie ländlich Mittelpunkte im Lebensbereich der Menschen. Das Gelände um eine Kirche ist historischer Grund und zu gestaltende Freifläche. Gäste wie auch Menschen der Gemeinde verweilen gern dort. Ob Abstellplatz für Fahrräder oder Gästebänke, ob Bibelgarten oder Installation – ein einladendes Ambiente rund um die verlässlich geöffnete Kirche motiviert zum Verweilen, Besinnen und zum Eintritt in die Kirche.

- Fördermaßnahme: Herstellung eines einladenden Außenbereichs (z. B. Fahrradbügel zum Abstellen von Fahrrädern, Gestaltung eines Bibelgartens oder eines Rastplatzes)
- Förderhöhe: maximal 1.500 €.

2. OFFENE KIRCHE – GASTFREUNDLICHER RAUM

Viele Menschen suchen gerne eine Kirche auf. Im Urlaub und genauso bei Tagesausflügen oder bei Fahrradtouren besuchen fast 50% der Reisenden eine Kirche. Etwa die Hälfte der Besucherinnen und Besucher ist unter vierzig Jahre alt. Sehr viele verweilen 30 Minuten und länger. Eine gelingende Kommunikation im Kirchenraum, auch nonverbal, wirkt positiv auf die Besuchenden. Eintragungen in Gästebüchern lassen erkennen, dass ein Kirchenbesuch außerhalb eines Gottesdienstes von vielen dankbar wahrgenommen wird als Kraftquelle des Glaubens oder als Ausdruck der Sinnsuche.

- Fördergegenstand: Gebetsecken bzw. Auslagenmobiliar in verlässlich geöffneten Kirchen mit Signet, Radwegkirchen sowie Pilgerkirchen
- Förderhöhe: maximal 1.000 €.

3. KIRCHE UND TOURISMUS – STARKE PARTNERSCHAFT

Kirche und Tourismus wünschen sich zufriedene Gäste, deshalb ist die örtliche Zusammenarbeit verlässlich und regelmäßig zu gestalten. Wesentliches Augenmerk ist auf die Kommunikation miteinander und das Veröffentlichen und Bewerben von Angeboten für Gäste zu richten.

- Fördergegenstand: Entwicklung und Durchführung von Projekten in gemeinsamer Trägerschaft (z. B. Anlage eines spirituellen Wanderweges oder Veranstaltungsreihe)
- Fördergegenstand: einmalige Mehrkosten für Öffentlichkeitsarbeit, welche die örtliche und regionale Zusammenarbeit von Kirche und Tourismus unterstützt, z. B. Verstärkung des Internetauftritts, Infotafeln, auf Gäste ausgerichtete Schaukästen, Banner, ...
- Förderhöhe: maximal 1.000 €.
- Bei gleicher Mitfinanzierung durch den Partner Tourismus ist eine Förderhöhe von bis zu 1.500 € möglich.

IV. Antragstellung/ Wichtige Hinweise:

- Anträge können sofort formlos und vor Durchführung der Maßnahme an die regionalen Referenten und Referentinnen von Kirche im Tourismus im Haus kirchlicher Dienste gesandt werden. Diese stehen ebenfalls zur Beratung bereit.
Sie finden die Kontaktdaten hier: <http://www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/tourismus/wir-fuer-sie>
sowie Info/ Ausschreibung unter: <http://www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/tourismus/Foerderung>
- Zum geförderten Projekt ist eine, der Maßnahme entsprechende Dokumentation zu erstellen und an Kirche im Tourismus, HkD zu senden (Fotos, Pressemeldung, Zeitungsartikel, ...). Die Bereitschaft zur Freigabe wird vorausgesetzt.
- Die Abrechnung und die dazugehörigen Unterlagen (Nachweis der Ausgaben) einschließlich der Dokumentation müssen innerhalb von acht Wochen nach Umsetzung der Maßnahme mit Verwendungsnachweis im Haus kirchlicher Dienste, Fachbereich 2 „Mission.Tourismus.GeistlichesLeben“, Arbeitsfeld Kirche im Tourismus eingereicht werden.
- Ein Antrag kann nur über den zuständigen Referenten bzw. der zuständigen Referentin von Kirche im Tourismus/ HkD gestellt werden.
- Über die Vergabe der Mittel entscheidet das HkD/ Kirche im Tourismus.
- Maßnahmen können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel gefördert werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.